



Satzung des Vereins

Aufwind! e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Aufwind! e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Wiesbaden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
 - b. die Förderung des Wohlfahrtswesens auf dem Gebiet der Familienhilfe;
 - c. die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (3) Die Satzungszwecke „Förderung der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie „Förderung des Wohlfahrtswesens auf dem Gebiet der Familienhilfe“ werden verwirklicht insbesondere durch das Veranstalten und Durchführen von Betreuungskursen, Gesprächsgruppen, Gesprächskreisen und Einzelveranstaltungen unter pädagogischer und psychotherapeutischer Leitung für Kinder krebskranker Eltern mit dem Ziel, negativen psychosozialen Folgen für Kinder und Jugendliche aus der Krankheitssituation ihrer krebskranken Eltern vorzubeugen.
- (4) Der Satzungszweck „Förderung der Erziehung und Bildung“ wird verwirklicht insbesondere durch das Veranstalten und Durchführen von öffentlichen Informationsveranstaltungen sowie von Einzelveranstaltungen und Unterrichtseinheiten in allgemeinbildenden Schulen, mit denen über die besondere Lebenssituation von Kindern krebskranker Eltern aus pädagogischer und psychotherapeutischer Sicht zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen aufgeklärt werden soll.

- (5) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke weiterleiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder 5 dieser Satzung) und Fördermitglieder 6 dieser Satzung). Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins persönlich und finanziell durch ihren Förderbeitrag. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Fördermitglieds ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Fördermitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann

es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Fördermitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen jeweils unterschiedlich bemessene Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass der Verein entweder durch seinen Vorsitzenden alleine gesetzlich vertreten wird (Einzelvertretungsbefugnis des Vorsitzenden) oder durch die beiden weiteren Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, auf elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Fernmündliche oder auf elektronischem Wege gefasste Vorstandsbeschlüsse sind unverzüglich schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder erhalten nach Maßgabe von § 1 1 dieser Satzung einen Ersatz der in Ausübung ihres Amtes anfallenden Auslagen. Zudem kann die Mitgliederversammlung beschließen, den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit zu bezahlen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Einzuladen sind alle ordentlichen Mitglieder und alle Fördermitglieder. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied oder Fördermitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wahl zum Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,

- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000,00,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Beiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber ein Teilnahmerecht und dürfen sich zu allen Tagesordnungspunkten äußern.
- (6) Ordentliche Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen. Dazu ist dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die bei Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes regelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Aufwendungsersatz

- (1) Mitglieder — soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden — und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 12 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 13 Dokumentation von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die das Vermögen ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe und der Jugendfürsorge zu verwenden hat.

Wiesbaden, den 19.4.2017

Loederer Fed

[Signature]

C-JJ
B-a Mu-

[Signature]
[Signature]
[Signature]